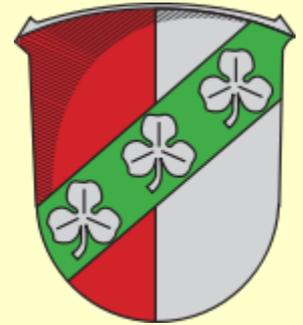


Bauleitplanung der Stadt Felsberg

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Felsberg

Bebauungsplan Beuern Nr. 2 „Windpark Markwald“
Stadt Felsberg, Gemarkungen Beuern und Hilgershausen



Bürgerinformationsveranstaltung gem. § 3 (1) BauGB
17.12.2013

PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND

Hardenbergstr. 4, 34119 Kassel

☎ 0561-26218

planung@psl-kassel.de



Landesentwicklungsplan Hessen

Beschluss durch die Hessische Landesregierung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes im März 2013, am 11. Juli 2013 in Kraft getreten

Flächen in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche sollen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Maßgebliche Kriterien sind:

- Durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von mind. 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund
- Wahrung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten
- Abstandsflächen zu Straßen, Schienenwegen und Hochspannungsfreileitungen (i.d.R. 100 m)
- Windenergienutzung ist nicht zulässig in Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten und in Bann- und Schutzwäldern
In Natura 2000 Gebieten nur, wenn Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen

Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 – Entwurf

Vorranggebiete für Windenergienutzung

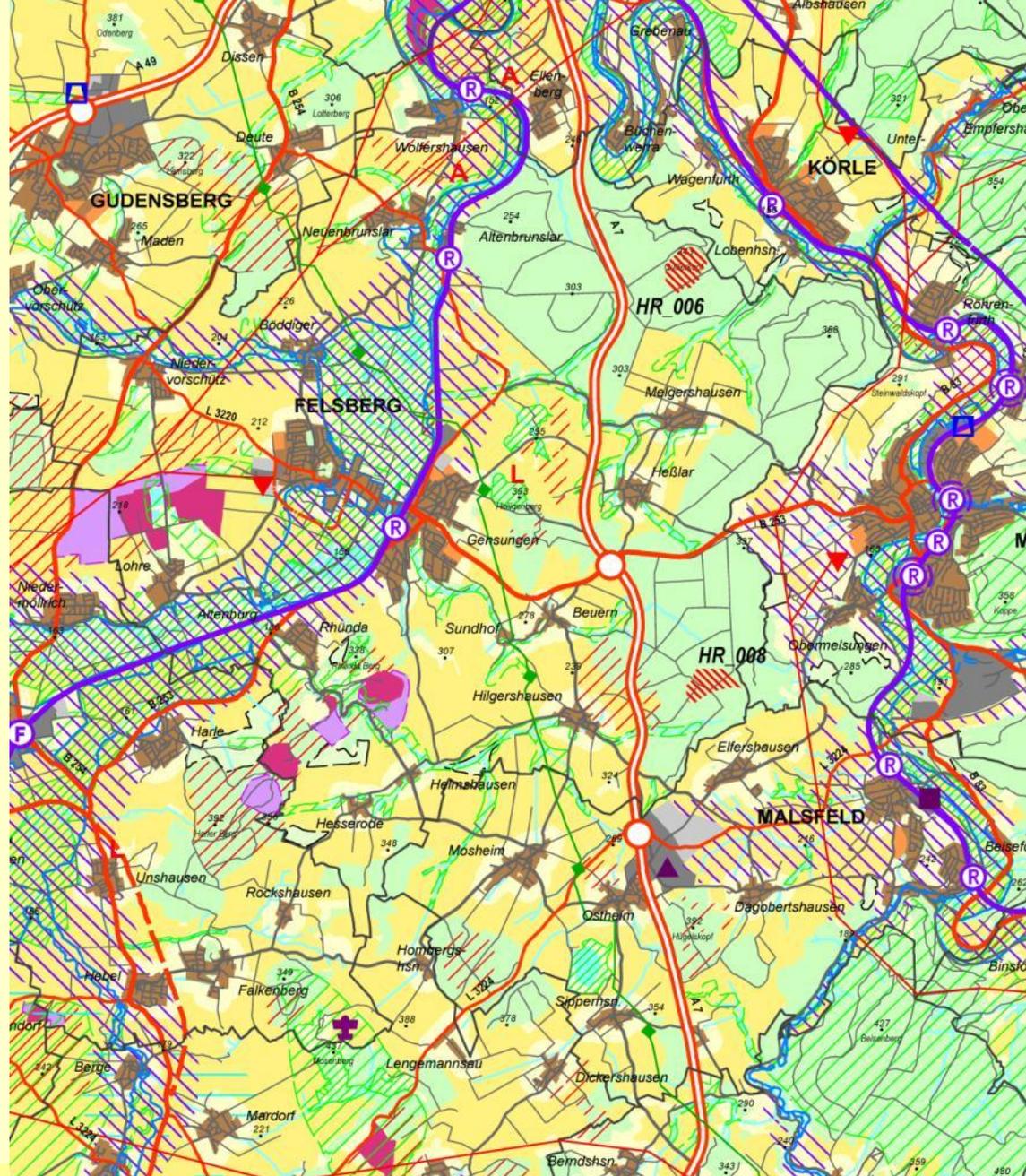
Ziel:

Die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Vorranggebieten zur Windenergienutzung – Bestand und Planung zulässig.

Die Windenergienutzung hat Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Begründung:

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete auf rund 2 % der Regionsfläche (Nordhessen) leistet die Regionalplanung den erforderlichen Raumnutzungsbeitrag für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der **Bauleitplanung** und abschließend im Anlagenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

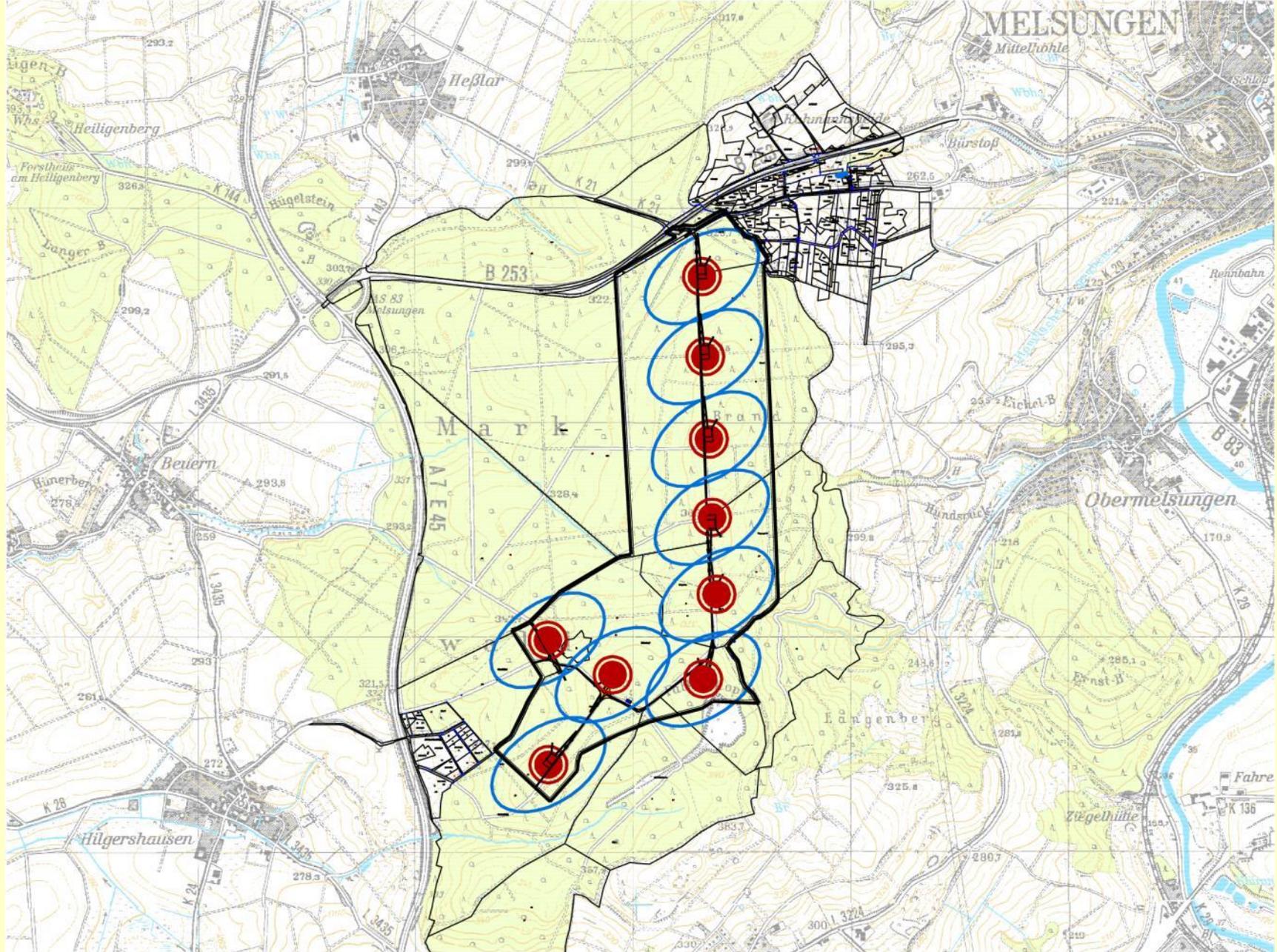


Stadt Felsberg – Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Windpark „Markwald“

Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 noch nicht rechtskräftig

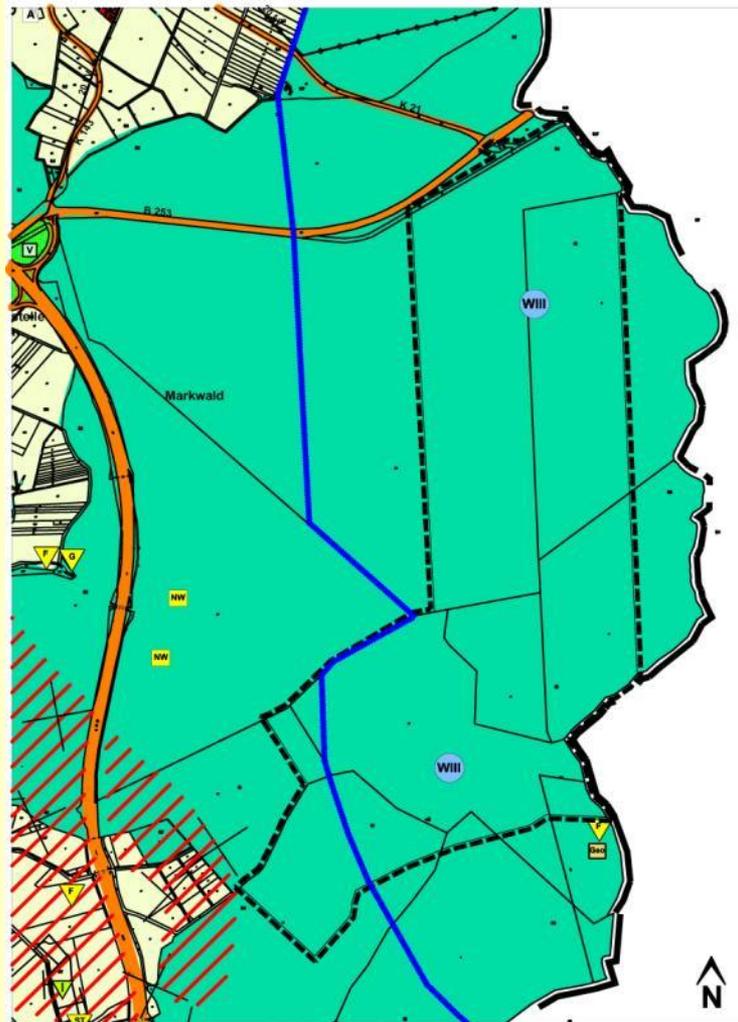
WEA Markwald könnten nur nach BImSchG-Verfahren als privilegierte Anlagen der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) nach Vorlage entsprechender Gutachten ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden
(§ 4 BImSchG i.V. mit Anlage 2 zum UVPG)

Die Stadt Felsberg und der Investor wollen bewusst die Beteiligung der Öffentlichkeit und haben sich daher auf die Durchführung des Bauleitplanverfahrens verständigt



Stadt Felsberg – Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Windpark „Markwald“

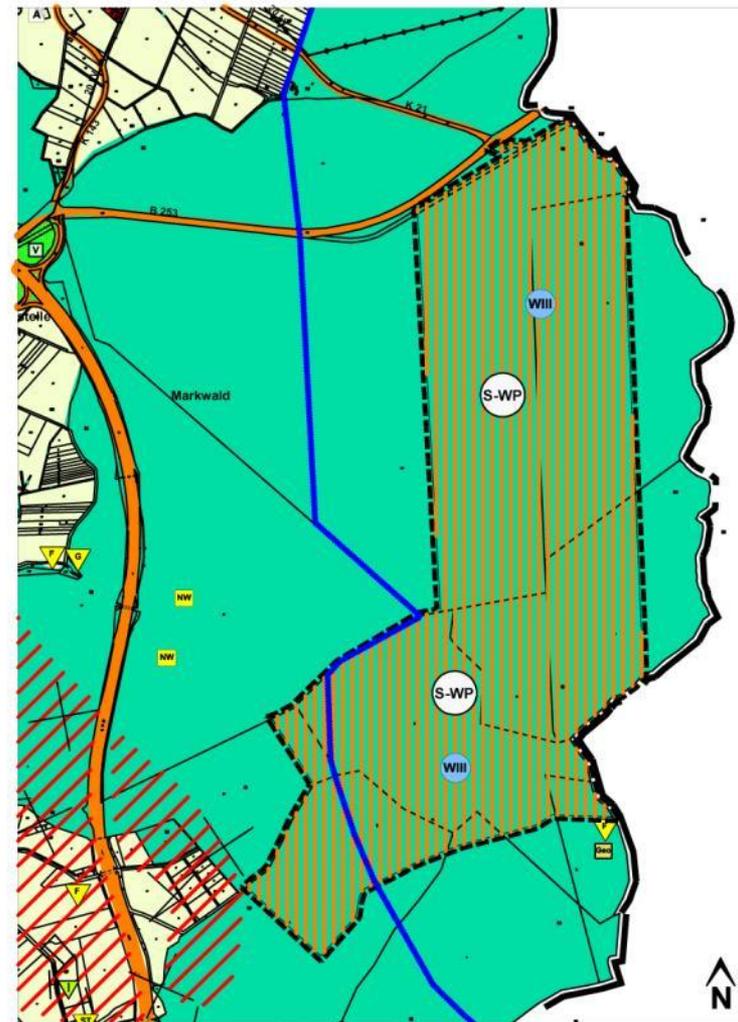
ALTER ZUSTAND - VOR DER ÄNDERUNG



LEGENDE - ALTE AUSWEISUNG

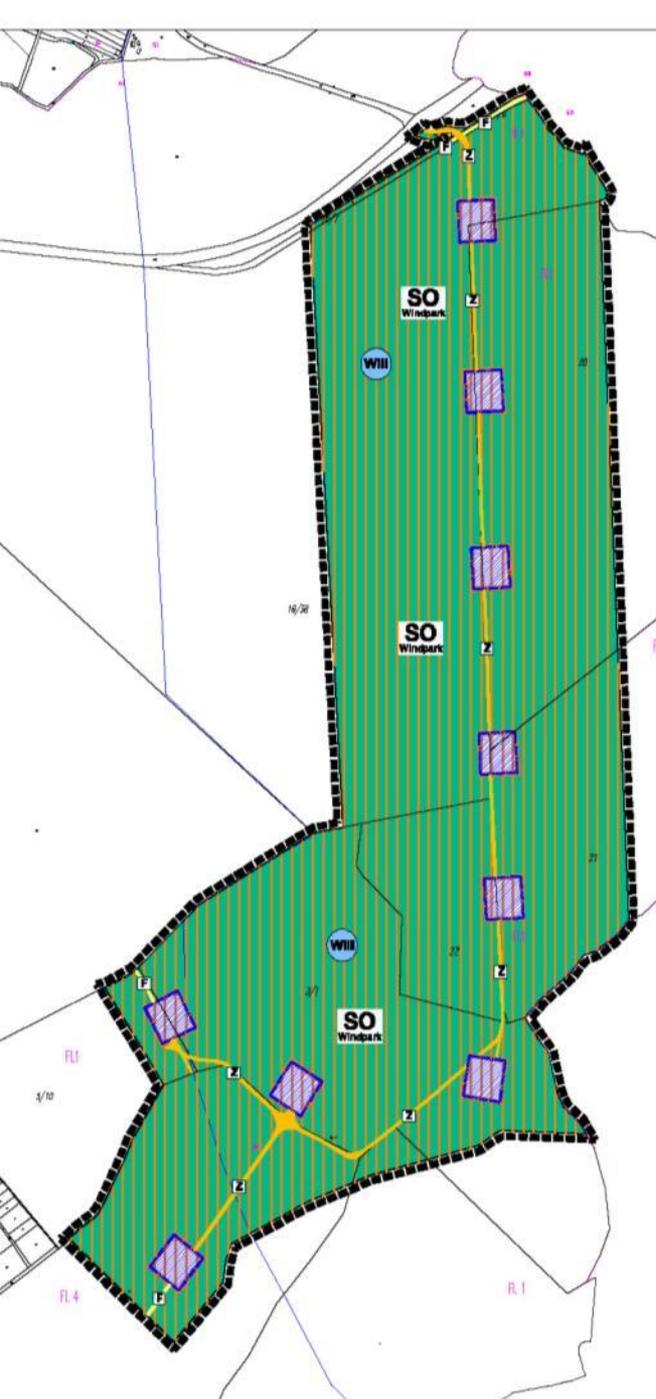
-  Grenze der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Fläche für Wald
-  Wasserschutzgebiet Zone III

GEPLANTE 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



LEGENDE - NEUE AUSWEISUNG

-  Grenze der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Fläche für Wald
-  Sonderbaufläche - S-WP Sondergebiet Windpark
-  Wasserschutzgebiet Zone III



1. **Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 **SO - Sondergebiet Windpark (§ 11 BauNVO)**
 zulässig sind:
 - Windenergieanlagen
 - Anlagen zu dauerhaften Wartungszwecken
 - die Anlage notwendiger Zuwegungen

3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 3.1 **2.500 m²** Maximal überbaubare Grundfläche jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche gem. § 16 und § 18 BauNVO
 Zulässig ist eine Überbauung von max. 2.500 m². Als Überbauung zählen das Fundament der Windenergieanlage und die Anlage der dauerhaft zu befestigenden Wartungsflächen
 - 3.2  Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - 3.3  Überbaubare Fläche

4. **Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
 Fläche für Wald

5. **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - 5.1  Forstwirtschaftlicher Weg (vorhanden)
 - 5.2  Zuwegung zu Windenergieanlagen - Neuanlage und Ausbau vorhandener Forstwege (teilversiegelt)

6. **Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme**
 - 6.1  Flurstücksgrenzen
 - 6.2  Flurstücksbezeichnung
 - 6.3  Flurgrenze
 - 6.4  Flurbzeichnung
 - 6.5  Wasserschutzgebiet - Zone III
 - 6.6  Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

Textliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die dauerhaft zu erhaltenden Wartungsflächen sowie notwendige Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Weise als geschotterte Flächen herzustellen.

Die Flächen, die nach Montage und Aufbau der Windenergieanlagen nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuforsten.

Hinweise

Bodendenkmale
 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich der Stadt Felsberg, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, in Marburg zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist im Bauschein aufzunehmen.

Abstandsflächen
 Eine Reduzierung von Abstandsflächen gem. § 6 HBO z. B. i. V. m. § 63 HBO wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.



1.	Einleitung.....
1.1	Grundlage der Umweltprüfung
1.2	Methodik.....
2.	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans
2.1	Anlass und Absicht.....
2.2	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB).....
3.	Alternativen und Nullvariante.....
3.1	Alternativen
3.2	Nullvariante.....
4.	Methodik.....
4.1	Bestand und Bewertung.....
5.	Planungsvorgaben.....
6.	Bestand, Bewertung und Prognose der Auswirkungen.....
6.1	Wirkfaktoren der Planung.....
6.1.1	Schutzgut Boden / Relief
6.1.2	Schutzgut Wasser
6.1.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....
6.1.4	Schutzgut Klima
6.1.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....
6.1.6	Schutzgut Mensch / Bevölkerung
6.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....
6.1.8	Wechselwirkungen
6.2	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen
7.	Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung.....
8.	Eingriff und Maßnahmen
9.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....

Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Ergebnis Wirkungs- und Risikoanalyse:

- zum Einen werden spezifische Schutzgüter nicht oder nur in geringerem Maße beeinträchtigt (Wasser/Wasserhaushalt, Boden/Relief, Klima, Kultur- und Sachgüter)
- Für andere Schutzgüter sind Beeinträchtigungen hingegen nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Stark raumwirksame Landschaftsbildveränderungen und –beeinträchtigungen
- Im Nahbereich (ca. 1-2 km) Beeinträchtigungen der Erholungsqualität in der gering vorbelasteten Kulturlandschaft. Dies gilt insbesondere bei Blickbeziehungen von Osten und Westen zu den WEA
- In 2 Bereichen Verlust naturnaher Laubwaldbestände (Buche, Eiche, Hainbuche)
- Innerhalb der dargestellten Baufenster und bei zu verbreiternden Wegen Veränderung der gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen
- Im Bereich des Anlagenfundamentes Vollversiegelung (jeweils ca. 380 m²) einschließlich anfallenden Boden-/Gesteinsaushubs
- Baubedingte Bodenverdichtungen mit Minderung des Grundwasserdargebotpotentials und Störungen des Oberbodens.

















2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Felsberg und Bebauungsplan Beuern Nr. 2 „Windpark Markwald“ Stadt Felsberg, Gemarkungen Beuern und Hilgershausen

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen

Informationsabend am 17.12.2013

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben in der Zeit vom

17. Dezember 2013 bis einschließlich zum 28. Januar 2014

in der Stadtverwaltung Felsberg, Vernouillet-Allee 1, Zimmer Nr. 208

(Bau- und Umweltamt). Die allgemeinen Dienststunden sind

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

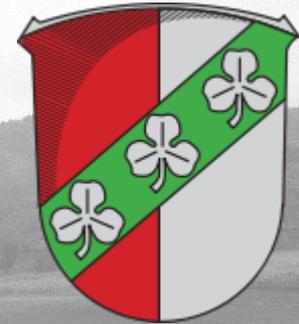
Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr

Es wird gebeten, Anregungen in schriftlicher Form abzugeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Magistrat der Stadt Felsberg



VENTOTEC

VENTOTEC GmbH - Am Nesseufer 40 - 26789 Leer

**PLANUNGSGRUPPE
STADT + LAND**

Hardenbergstr. 4, 34119 Kassel

☎ 0561-26218

planung@psl-kassel.de

